

Satzung des Kunstvereins Recklinghausen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Recklinghausen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist Recklinghausen. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister bis zum darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kunstverein Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung der aktuellen, zeitgenössischen Bildenden Kunst, indem er die Arbeiten von Künstlern vor allem durch Ausstellungen und andere geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit bekanntmacht. Der Verein versteht seine Arbeit als eine Ergänzung zur institutionalisierten Kunstvermittlung, insbesondere auch als Stärkung der Arbeit der Kunsthalle Recklinghausen. Für die Ausstellungen und Veranstaltungen

der Städtischen Museen zahlen daher Mitglieder vereinbarungsgemäß keinen Eintritt. Der Verein kann sich auch an Maßnahmen anderer Veranstalter beteiligen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

Der Verein verfolgt seine Aufgabe parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine über den Rahmen dieses gekennzeichneten Vereinszweckes hinausgehende wirtschaftliche Betätigung ist dem Verein nicht gestattet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zah-

lung des festgelegten Jahresbetrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, brauchen über keinen Beitrag zu zahlen. Über die Aufnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
2. durch Tod,
3. durch Ausschließen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Mitgliedsbeitrag und der Zahlungsmodus wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten, können nach Anmahnung ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen. Jeweils allein zeichnungs- und vertretungsbe-rechtigt sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

2. Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Beirat von max. 5 Personen. Der Beirat organisiert zusammen mit dem Vorstand die Aktivitäten des Vereins und ist vor wichtigen Beschlüssen des Vorstandes anzuhören.

3. Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist u. a.:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahresrechnungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und des Beirats,
5. Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein muss, in einer unter der Bekanntgabe des Zwecks einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist über die Art der Liquidation und die Zahl der Liquidatoren zu beschließen, sowie über deren Auftrag und Befugnisse. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu benennende und vom Finanzamt zu genehmigende Körperschaft.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Juni 1989 beschlossen und tritt damit in Kraft. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen ist am 05. September 1989 unter der Nummer VR 1575 erfolgt.